

LEITUNGSWASSER - angeschlossene Einrichtungen und Armaturen - L133

Abweichend von Art. 2, Punkt 4 der AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 der AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.